



**Verordnung über die Gebühren bei kirchlichen
Trauungen und Bestattungen**

Gestützt auf Art. 25 Abs. 7 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Köniz vom 21. November 2007 und die Artikel 23 Abs. 5 und 54 Abs. 1 und 6 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990 erlässt der Kirchgemeinderat Köniz folgende Verordnung.

Grundsatz

Art 1¹ Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde Köniz haben Anspruch auf unentgeltliche kirchliche Trauung bzw. kirchliche Bestattung durch eine Pfarrperson der Kirchengemeinde Köniz und in einem kirchlichen Raum der Kirchengemeinde Köniz.

² Wer nicht Mitglied der Kirche ist oder aus ihr austritt, erklärt damit, dass er oder sie keinen Anspruch auf pfarramtliche Handlungen stellen kann oder will.

³ Aus seelsorgerlichen Gründen kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

⁴ Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchengemeinde Köniz haben in ihrer Wohngemeinde Anspruch auf unentgeltliche kirchliche Trauung bzw. kirchliche Bestattung. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt der Wohnsitzgemeinde können solche Feiern gegen Gebühr in Räumen und mit Personal der Kirchengemeinde Köniz durchgeführt werden.

⁵ Wer eine Ausnahme gemäss Abs. 3 und 4 wünscht, hat sich an den Ortspfarrer oder die Ortspfarrerin bzw. die Pfarrperson, die Amtswoche hat, zu wenden. Diese entscheiden unpräjudiziell und in eigener Verantwortung, ob sie die Handlung im Rahmen ihrer Anstellung vornehmen oder nicht. Es gibt keinen Anspruch auf die Ausnahmen.

⁶ Übernimmt eine Pfarrperson eine solche Dienstleistung, haben die Eheleute bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen Gebühren zu entrichten.

Geltungsbereich

Art 2¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren in den Ausnahmefällen von Art. 1 Abs. 3 und 4.

² Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die in der Kirchgemeinde Köniz konfirmiert worden sind oder ihren Wohnsitz innert neunzig Tagen seit der Trauung nach Köniz verlegt haben sind bei einer kirchlichen Trauung in Räumen und mit Personal der Kirchgemeinde Köniz von sämtlichen Gebühren befreit, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Trauung ihren Wohnsitz nicht mehr oder noch nicht in der Kirchgemeinde Köniz haben.

³ Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht länger als 5 Jahre ausserhalb der Kirchgemeinde Köniz hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche kirchliche Bestattung in der Kirchgemeinde Köniz.

⁴ Nicht anwendbar ist die Verordnung über die Gebührenerhebung für die Benützung kirchlicher Gebäude vom 14.2.2007.

Zuständigkeit

Art 3¹ Zuständig für den Entscheid, ob sie eine Trauung oder Abdankung durchführen will, ist die betreffende Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz.

² Zuständig für den Entscheid, ob die kirchlichen Räume für eine Trauung oder Abdankung zur Verfügung stehen, ist die betreffende Kirchenkreiskommission der Kirchgemeinde Köniz (Art. 10 Abs. 7 Bst. b des Kirchenkreisreglements).

³ Die Kirchenkreise regeln die Erreichbarkeit eines oder mehrerer zur Entscheidung bevollmächtigten Behördenmitgliedes bei Dringlichkeit.

⁴ Wird die Trauung oder Abdankung durch eine Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz durchgeführt, bedarf es keiner Bewilligung durch die Kirchenkreiskommission.

Trauungen

Art 4 Grundsatz:-Die Kirchenräume stehen nur zur Verfügung, wenn die Feier von einer bevollmächtigten Person (Pfarrer/in, Pastoralassistent/in, Gemeindeführer/in, Prediger/in) einer der drei Landeskirchen oder einer mit ihnen regelmäßig zusammenarbeitenden Gemeinschaft geleitet wird (insbesondere Evangelisch-methodistische Kirche und Heilsarmee).

Art 5¹ Wird die Trauung von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz vollzogen, beträgt die Gebühr CHF 1'240.-.

² Diese Pauschale ist unabhängig davon geschuldet, ob der Kirchenraum benützt und ob ein Organist / eine Organistin oder Sigrüst / eine Sigrüstin in Anspruch genommen wird.

Art 6¹ Für Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde Köniz haben, beträgt die Gebühr für die Kirchenbenützung CHF 400.-, zzgl. allfälliger Organistenhonorare, falls der Organist / die Organistin von der Kirchgemeinde Köniz gestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz oder von ausserhalb die Trauung leitet.

Art 7 Für die Dienstleistung des Organisten bzw. der Organistin beträgt die Gebühr CHF 240.-. Ausgenommen hiervon sind die Art. 5 und 10, wo das Honorar in den entsprechenden Gebühren enthalten ist.

Art 8 Zusätzlich zu den erwähnten Gebühren werden in jedem Fall Auslagen für Spesen, individuelle Raumdekoration oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Trauerfeiern

Art. 9¹ Grundsatz: Die Kirchenräume stehen für Feiern der Landeskirchen und anderer christlicher Gemeinschaften zur Verfügung, sofern die Würde des Raumes bewahrt und die internen Abläufe der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenkreise nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

² Ausgeschlossen sind explizit nichtkirchliche Gedenkfeiern mit säkularen Trauerrednern oder -rednerinnen. Maßgeblich für die Zuordnung einer Feier ist die kirchliche Beauftragung der leitenden Person.

Art. 10¹ Wird die Trauerfeier für eine Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn nicht angehört hat, von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz durchgeführt, beträgt die Gebühr CHF 1'240.-.

² Diese Pauschale ist unabhängig davon geschuldet, ob der Kirchenraum benützt und ob ein Organist / eine Organistin oder ein Sigrüst / eine Sigristin in Anspruch genommen wird.

³ Für ein Gebet am Grab ohne Abdankungsfeier beträgt die Gebühr CHF 620.--.

Art. 11 Wenn keine Pfarrperson der Kirchgemeinde Köniz involviert ist, beträgt die Gebühr für die Kirchenbenutzung CHF 400.-, zzgl. allfälliger Organistenhonorare, falls der Organist/die Organistin von der Kirchgemeinde Köniz gestellt wird.

Art. 12 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen, individuelle Raumdekoration oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Härtefall

Art 13¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Präsident oder die Präsidentin des Kirchgemeinderates im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person glaubhaft macht, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Wenn die Einwohnergemeinde die Beerdigungskosten übernimmt, erhebt auch die Kirchgemeinde keine Gebühren.

Rechnungsstellung

Art. 14 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung.

Art. 15 Das Inkasso erfolgt durch das Kirchgemeindesekretariat. Dieses kann die Schuldner mahnen.

Art. 16 Das Kirchgemeindesekretariat regelt Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

Verwendung

Art. 17¹ Die Einnahmen aus den Gebühren werden zur Deckung der Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit den geleisteten Diensten entstehen.

² Ein angemessener Teil der Gebühreneinnahmen ist für die Entlastung der betroffenen Pfarrpersonen (Stellvertretungshonorare) zu verwenden, sofern durch die in dieser Verordnung geregelten Dienstleistungen die in der Stellenbeschreibung festgelegte Anzahl der entsprechenden Kasualien übertroffen wird.

³ Der Kirchgemeinderat regelt unter Anhörung des Pfarrkollegiums die Einzelheiten.

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 18¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2009 in Kraft.

Köniz, 28. Januar 2009

Im Namen des Kirchgemeinderates

Die Präsidentin: Leiterin Kirchgemeindesekretariat:

sig. G. Rothen sig. V. Hauser